

Mandanteninformation

April 2024

Update: Der Regierungsentwurf zur Reform des KapMuG

Nachdem das Bundesministerium der Justiz am 28. Dez. 2023 einen Referentenentwurf für ein reformiertes Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) veröffentlicht hat, veröffentlichte am 13. März 2024 die Bundesregierung ihren Entwurf für eine Reform des KapMuG. Zentrales Anliegen der Reform ist die Verfahrensbeschleunigung. Im Anschluss an unsere [Mandanteninformation zum Referentenentwurf](#) fasst der nachfolgende Beitrag die wesentlichen Änderungen durch den Regierungsentwurf zusammen.

I. Einleitung

Das KapMuG dient dazu, Streitige Tatsachen- oder Rechtsfragen, die sich in erster Instanz in mehreren Individualklageverfahren wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformation gleichermaßen stellen, in einem einheitlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) zu verhandeln und zu entscheiden. Nach Klärung der kollektiven Streitfragen im sog. Musterentscheid des OLG werden die einzelnen Klageverfahren vor den Landgerichten zu Ende geführt. Diese Arbeitsteilung ermöglicht grundsätzlich eine effiziente Bewältigung zahlreicher gleichgelagerter Prozesse. In der Praxis haben sich jedoch viele Musterverfahren als ausgesprochen langwierig und ineffizient erwiesen. Die bestehenden Defizite des KapMuG möchte der Gesetzgeber nun durch eine weitere Gesetzesreform beheben.

Während der Referentenentwurf einige zum Teil sehr weitreichende und durchaus problematische Ände-

rungen des KapMuG vorsah, um die Verfahrensabläufe (vermeintlich) effizienter zu gestalten, nimmt der Regierungsentwurf deutlich maßvollere Neuregelungen und Konkretisierungen bestehender Vorschriften vor. Der Regierungsentwurf reagiert damit auf die Kritik, die insbesondere in den zum Referentenentwurf abgegebenen Stellungnahmen aus der Praxis geäußert wurde. Insbesondere die Stellungnahmen des [Deutschen Anwaltvereins \(DAV\)](#) und des [Deutschen Richterbunds \(DRB\)](#) schlugen zahlreiche Modifizierungen des Referentenentwurfs vor, die nun im Regierungsentwurf erfreulicherweise aufgegriffen wurden.

Die von der KapMuG-Reform angestrebte Verfahrensbeschleunigung soll u.a. durch eine Reduzierung des Prozessstoffs und Verkürzung des Vorverfahrens bei den Landgerichten, die Stärkung und Ausweitung der Verfahrensbefugnisse des OLG sowie eine Reduzierung der Beteiligten am Musterverfahren erreicht werden.

II. Verkürzung der Fristen im Ausgangsverfahren

Ein wesentliches Ziel der Reform besteht darin, den Zeitraum zwischen der Klageerhebung im Ausgangsverfahren vor dem Landgericht und dem Beginn des Musterverfahrens beim OLG zu verkürzen. Bislang dauert es mitunter bis zu einem Jahr, bis nach der Stellung eines Musterverfahrensanspruchs im Ausgangsverfahren das Musterverfahren vor dem OLG beginnen kann. Daher soll das Prozessgericht in der ersten Instanz nach dem Regierungsentwurf künftig Musterverfahrensansprüche binnen drei – statt wie im Referentenentwurf vorgesehen zwei – Monaten öffentlich bekanntmachen (§ 4 Abs. 1 KapMuG-RegE). Die derzeit geltende Frist von sechs Monaten wird damit erheblich verkürzt.

III. Konkretisierung der Voraussetzungen des Eröffnungsbeschlusses

Als weiteres Problem der aktuellen Rechtslage wird die Bindungswirkung des Vorlagebeschlusses des Landgerichts angesehen, die das OLG dazu zwingt, die vom Landgericht vorgelegten Streitfragen (die sog. Feststellungsziele) abzuarbeiten, ohne sie selbst abändern zu können (RegE, S. 28). In der Praxis werden jedoch oftmals nicht zielführende Musterverfahrensansprüche gestellt, in denen vermeintliche Streitfragen aufgeworfen werden, auf die es für die Sachentscheidung der Landgerichte nicht ankommt. Die Landgerichte tun sich in diesen Fällen mitunter schwer, die unzulässigen Musterverfahrensansprüche als solche zu identifizieren und abzuweisen, was zu einer inhaltlichen Überfrachtung des Vorlagebeschlusses (und damit des Musterverfahrens) mit rechtlich unerheblichen Feststellungszielen führt.

Das OLG soll daher anders als bisher nicht mehr an den Vorlagebeschluss des Landgerichts gebunden sein. Stattdessen soll es spätestens vier Monate nach Bekanntgabe des Vorlagebeschlusses einen eigenen sog. Eröffnungsbeschluss erlassen (§ 9 KapMuG-RegE). Das OLG soll die Feststellungsziele und den zugrundeliegenden Lebenssachverhalt also künftig anhand der vorgelegten Musterverfahrensansprüche selbst bestimmen können. Das OLG kann damit den Streitgegenstand des Musterverfahrens

selbst bestimmen, was zu einer effizienteren Verfahrensführung führen soll (RegE, S. 38).

Im Regierungsentwurf wird – als Reaktion auf die insoweit geäußerte Kritik aus der Praxis – hierbei klar gestellt, dass sich das OLG innerhalb des durch die vorgelegten Musterverfahrensansprüche bestimmten Streitgegenstands halten muss. Das Gericht ist also an die Anträge der Parteien gebunden und nicht befugt, gänzlich neue Feststellungsziele aufzunehmen (RegE, S. 39). Es soll dem OLG allerdings möglich sein, das Musterverfahren durch die Auswahl einzelner, die Kombination mehrerer Feststellungsziele oder deren Umformulierung „*inhaltlich zuzuschneiden*“, wenn dies sachdienlich ist (RegE, S. 39). Das Kriterium der Sachdienlichkeit lasse dem OLG genügend Spielraum, die Feststellungsziele so zu formulieren, dass das Musterverfahren prozessökonomisch geführt werden kann.

IV. Änderungen der Aussetzungsregelungen

Um die Zahl der Verfahrensbeteiligten am Musterverfahren zu reduzieren, sah der Referentenentwurf die Streichung der bisherigen zentralen Aussetzungsregelung in § 8 KapMuG vor. Es sollte künftig keine Pflicht des Prozessgerichts mehr bestehen, alle anhängigen Verfahren, die von der Entscheidung über die Feststellungsziele abhängen, von Amts wegen auszusetzen. Stattdessen sollten nur die Parteien am Musterverfahren teilnehmen, die entweder einen Musterverfahrensanspruch oder einen Erweiterungsanspruch gestellt haben (§§ 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 KapMuG-RefE). Verfahren, die nicht vom Eröffnungsbeschluss oder der einmaligen Erweiterung des Musterverfahrens erfasst werden und deshalb nicht mehr von Amts wegen ausgesetzt werden (Wegfall des § 8 KapMuG), sollten nur noch auf Antrag einer Partei bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens auszusetzen sein (§ 148 Abs. 5 ZPO-RefE). In diesen Fällen sollte dann jedoch keine formelle Bindung an die (Tatsachen-)Feststellungen des Musterverfahrens bestehen (RefE, S. 43).

Diese geplante erhebliche Lockerung der bisherigen engen Verzahnung der Ausgangsverfahren vor den Landgerichten mit dem Musterverfahren vor dem OLG, die das zentrale Wesensmerkmal des Streitbeilegungsmechanismus des KapMuG ist, hat vielfältige

Kritik erfahren (s. insbes. DAV-Stellungnahme zum RefE, S. 6 f.). Durch die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen stand zu befürchten, dass ohne eine zwingende Aussetzung der materiell-rechtlichen vom Musterverfahren abhängigen Ausgangsverfahren künftig zahlreiche Parallelprozesse zu denselben Streitfragen geführt und die angestrebte Entlastung der Justiz gerade nicht erreicht wird. Stattdessen hätte eine Zersplitterung der kapitalmarktrechtlichen Masseverfahren gedroht.

Der Regierungsentwurf hat auf diese Kritik aus der Praxis reagiert und substantielle Änderungen am Aussetzungsmodell vorgenommen. Alle ausgesetzten Verfahren sollen nunmehr an der Bindungswirkung des Musterverfahrens teilnehmen (§ 10 KapMuG-RegE). Die Regelung in § 148 Abs. 5 ZPO-RefE wurde richtigerweise vollständig gestrichen. Alle Parteien der ausgesetzten Verfahren sollen nun – wie bisher auch – Beteiligte des Musterverfahrens werden. Die Parteien können bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens einen Aussetzungsantrag stellen (§ 10 Abs. 2 KapMuG-RegE) und unterliegen nicht mehr der noch im Referentenentwurf vorgesehenen zeitlich beschränkten Erweiterungsmöglichkeit. Dadurch werden deutlich mehr Ausgangsverfahren ausgesetzt werden, als dies nach der entsprechenden Regelung im Referentenentwurf der Fall gewesen wäre. Infolgedessen wird die Gefahr widersprechender Entscheidungen in Parallelverfahren erheblich gemindert.

V. Verbesserte Regelungen zur Erweiterung des Musterverfahrens

Auch bei der Möglichkeit der sachlichen Erweiterung des Musterverfahrens um ergänzende Feststellungsziele ist der Regierungsentwurf von den geplanten Regelungen im Referentenentwurf wieder abgerückt. Während eine sachliche Erweiterung des Musterverfahrens nach dem Referentenentwurf nur innerhalb einer deutlich zu kurz bemessenen Zweimonatsfrist zulässig sein sollte, sieht der Regierungsentwurf keine solche zeitliche Beschränkung

mehr vor (vgl. insoweit auch die Kritik in der DAV-Stellungnahme zum RefE, S. 10). Die Streichung der Zweimonatsfrist für Erweiterungsanträge ist zu begrüßen, da auch zu einem späteren Zeitpunkt während des Musterverfahrens ein sachliches Bedürfnis für die Erweiterung bestehen kann. Gerade bei komplexen Sachverhalten wird zu Beginn des Musterverfahrens oft noch nicht feststehen, auf welche tatsächlichen und rechtlichen Streitfragen es letztlich (auch) ankommt.

VI. Ausblick

Der Regierungsentwurf ist insgesamt zu begrüßen. Er übernimmt viele zielführende Neuregelungsvorschläge des Referentenentwurfs, während er weniger zielführende Änderungen zu Recht verwirft. Ob die im Regierungsentwurf vorgesehene Verkürzung der Fristen im Vorverfahren zu der gewünschten Beschleunigung des Musterverfahrens führen wird, bleibt abzuwarten. Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Bestimmung der Feststellungsziele und damit den Streitgegenstand des KapMuG-Verfahrens vom Landgericht auf das OLG durch die Gesetzesnovelle ist in jedem Fall sinnvoll. Das OLG kann künftig eine vertiefte Sachprüfung vorgeben und die zentralen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen, die in der Prozessserie zu klären sind, präzise herausarbeiten.

Erfreulich sind auch die im Vergleich zum Referentenentwurf vorgenommenen Anpassungen des Aussetzungsmodells des KapMuG, da eine Zersplitterung der kapitalmarktrechtlichen Masseverfahren nur dann verhindert werden kann, wenn möglichst alle Ausgangsverfahren ausgesetzt werden, die materiell-rechtlich von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängen.

Der Regierungsentwurf zur Reform des KapMuG wurde am 11. April 2024 im Bundestag gelesen und wird nun anschließend im Rechtsausschuss beraten.

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:



Prof. Dr. Ben Steinbrück, MJur (Oxford)
Rechtsanwalt | Partner
Prozessführung und Schiedsverfahren | Gesellschaftsrecht

T +49 621 4257-219
E Ben.Steinbrueck@sza.de



Dr. Marcel Vollmerhausen

Rechtsanwalt | Associate
Prozessführung und Schiedsverfahren | Kapitalmarktrecht

T +49 621 4257-227
E Marcel.Vollmerhausen@sza.de